

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der vierte Titel von dem Bescheide, so auf die bloße Einführung der  
Appellation erfolget.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

## Der vierte Titul

von

dem Bescheide, so auf die bloße Einführung  
der Appellation erfolgt.

Wenn die Einführung eingelaufen ist, so muß vor allen Dingen überleget werden, I.) ob die Gerichtsbarkeit gegründet a); [S. 358.] II.) ob die Nothfristen gewahrt sind b) und III.) ob die Zulässigkeit der Appellation an und vor sich keinem erheblichen Zweifel unterworfen [S. 356. u. 357.]. Fehlet es an einem dieser drey Stücke offenbahr, so muß die Appellation sofort, ohne die geberhene Frist zur Rechtsfertigung zu gestatten, aus anzuführenden Gründen verworfen werden c). Es folget aber auch daraus, daß ohne gehörige Begründung der Gerichtsbarkeit auf Ansuchen des Appellanten nicht einmahl Termin zum Versuch der Güte angeezet werden könne. Gleichwohl that dies eine gewisse Regierung und da Käufer und Verkäufer darinn eins waren, daß dieser die verkaufte Güter gegen Erlegung der Kaufgelder der Bergantungs- Gebühren wieder annehmen wollte, jene aber auch Meliorations- und Proceß- Kosten verlangte und hierüber gestritten wurde, so lies man hierüber ein Verfahren zu, und fällte ein Urtheil, ohne daß je die Appellation in der Hauptsache fortgesezet war. Außer diesen Fällen aber wird die gebethene Frist zur Rechtsfertigung verstattet.

Wäre

Wäre die eine oder andere Nothfrist nur nicht auf die oben S. 363. bemerkte hinreichende Art bescheiniget, so wird deren Bescheinigung bey Vermeydung der Erlöschung auferleget.

- a) Concept II. 31. 10. und III. 38. 1., Reichsabschied von 1654. S. 118:120., Visitationsabschied von 1713. S. 49. 69. 70., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 8.
- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 1. und 2.
- c) Verbesserte Einrichtung des Zellischen Oberappellat. Gerichts S. 4. im zweyten Theile der calenbergischen Landesordn. S. 182., Oberappellat. Ger. gem. Besch. n. 21. 22.

#### Muster zu Ziffer I.

Auf die von N. Appellanten wider D. Appellanten allhier übergebene Einführung der Appellation wird hiermit zum rechtlichen Bescheide ertheilet, daß die Sache, da selbige den Gottesdienst betrifft [eine Instanz übersprungen] anhero nicht erwachsen. Beschlossen im 2c. (Fehlet es bloß an der Appellationssumme so wird zwar mit Anführung dieser Ursache eben so erkannt, jedoch hinzugesüget!) Es hat sich aber Appellant mit seinen Beschwerden bey dem Richter erster Instanz zu melden, welcher selbige als Supplicationsbeschwerden anzunehmen hiermit angewiesen wird.

#### Muster zu Ziffer II.

Auf die (wie im vorigen Muster bis zu dem Worte: ertheilet). Nachdem Appellant die  
Noth

356 XXIIItes Hauptst. Vter Tit. von Festsetzung

Nothfrist der Actenersuchung offenbahr verabsäumet, als wird die Appellation damit als erloschen verworfen. Beschlossen 2c.

Muster zu Ziffer III.

Auf die (wie vorhin) und nachdem die vom Unterrichter im Bescheide vom 2c. angeführte Gründe die Appellation allerdings ganz unzulässig machen, als wird selbige damit verworfen. Beschlossen 2c.

---

Der fünfte Titul

von

Festsetzung der Beschwerden und der  
Rechtfertigungsschrift.

§. 366.

Von Rechtfertigung der Nothfrist.

Wenn die Nothfrist der Rechtfertigung erstreckt ist, so muß nunmehr deren Beobachtung mit wenigem gezeiaet, und wenn sie versäümet wäre, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus guten Gründen gebethen werden.

§. 367.